

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 225.920 vom 19. Dezember 2013

A. 208.152/Vbis-104

In der Rechtssache:

die Gemeinde Bütgenbach,

Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen:

den Belgischen Staat,

vertreten durch den Wirtschaftsminister,
Wahlmizil bei
Herrn Eric VERVAEKE, Rechtsanwalt,
Frankrijklei 105
2000 Antwerpen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 5. März 2013 eingereichten Antragschrift, mit der die Gemeinde Bütgenbach die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung des Wirtschaftsministers vom 7. Januar 2013, mit der ihr Preiserhöhungsantrag bezüglich der Wasserpreise abgelehnt wird, beantragt;

Aufgrund der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des Schreibens der beklagten Partei vom 12. August 2013;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 4. September 2013, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2013 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Naweed AHMADZADAH, loco Herrn E. VERVAEKE, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Rechtsbeistand der beklagten Partei in seinem Schreiben vom 12. August 2013 dem Staatsrat die Entscheidung des föderalen Wirtschaftsministers vom 17. Juli 2013, mit der der Rechtsakt rückgängig gemacht wird, übermittelt hat; dass folglich die Klägerin unter Anwendung von Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 20. April 1993 zur Festlegung von Sonderbestimmungen in Sachen Preise ermächtigt wird, die beantragte Preiserhöhung vorzunehmen; dass die Klage deshalb gegenstandslos geworden ist;

In der Erwägung, dass aufgrund der Umstände der Sache die Kosten zu Lasten der beklagten Partei zu legen sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunzehnten Dezember zweitausenddreizehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.